REINHARD HENDLER

Einführung in das Thema und Zielsetzung der Tagung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema der 51. Bitburger Gespräche, das uns in den nächsten anderthalb Tagen beschäftigen wird, lautet: Energierecht – Energiepolitik – Energiewirtschaft. Wir bewegen uns damit im Kraftfeld einer breit angelegten aktuellen Kontroverse, die außerordentlich lebhaft, namentlich auch in Wahlkämpfen, ausgetragen wird. Sie erweist sich als Bestandteil einer alles überlagernden Klimaschutzdebatte, was in der Parole „Energiepolitik ist Klimapolitik" anschaulich zum Ausdruck kommt. Die Klimaschutzdebatte wird ihrerseits durch eine Klimaforschung angetrieben, die Ungewissheit darüber aufkommen lässt, ob sie eher Untergangsphantasien beflügelt oder Aufklärungsdienste leistet und ob sie ihre apokalyptischen Wirkungen im Kampf um Forschungsgelder bereitwillig hinnimmt. Die klimatologische Fachdiskussion zwischen den Vertretern der herrschenden Linie und abweichender Standpunkte weist die typischen Merkmale eines aus den Fugen geratenen Gelehrtenstreits auf (Infragestellung der Forschungskompetenz, Vorwurf wissenschaftsfremder Motivation, Ausgrenzung etc.). Sie wird teilweise in einem Stil geführt, der die Seriosität der Wissenschaft gefährdet und deren Ansehen aufs Spiel setzt.

Im Zentrum der aktuellen *politischen* Auseinandersetzungen zum Thema Energie und Klimaschutz stehen zwei Fragen. Die erste richtet sich dahin, welche Energiequellen in welchem Maße über welchen Zeitraum genutzt werden sollen, um den anfallenden Strombedarf zu decken. Bei der zweiten Frage geht es darum, wie der Wettbewerb auf dem Strommarkt verbessert werden kann. Beide Fragen weisen einen hohen Komplexitätsgrad auf, berühren politische Grundüberzeugungen und sind von einer Lösung noch weit entfernt.

Die öffentliche Diskussion zur künftigen Nutzung der verschiedenen Energiequellen ist durch ein dichtes Geflecht von Zielkonflikten gekennzeichnet. Denn die Stromerzeugung soll zugleich versorgungssicher, preisgünstig, importunabhängig, ressourcenschonend, risikolos sowie umweltverträglich, insbesondere klima- und naturschutzfreundlich sein. Erheblich erschwert werden Lösungssuche und Kompromissfindung dadurch, dass die Bereitschaft zu pragmatischen Lösungen auffallend begrenzt ist. Nicht selten sind rigoristische Positionen anzutreffen („keine neuen Kernkraftwerke", „keine Verlängerung der Restlaufzeiten", „keine neuen Kohlekraftwerke"). Auftrieb erhalten derartige Positionen zum Beispiel dann, wenn es die Kernenergiebranche – wie es gelegentlich vorgekommen sein soll – an professioneller

Öffentlichkeitsarbeit fehlen lässt oder wenn sie nicht offensiv daran mitwirkt, die Ursachen für die unlängst (in einer als seriös geltenden wissenschaftlichen Studie) festgestellte statistische Häufung von Tumor- und Leukämieerkrankungen bei Kindern, die in der Nähe von Kernkraftwerken leben, zu erforschen und die gewonnenen Erkenntnisse öffentlich zu vermitteln.

Wenngleich die Nutzung der Kernenergie angesichts des allenthalben artikulierten Klimaschutzanliegens und des damit zusammenhängenden Postulats einer Reduktion der CO_2-Emissionen an Ansehen zu gewinnen scheint, so wird sie doch unter besonderer Betonung der Risiken ionisierender Strahlen namentlich im Hinblick auf etwaige Unfälle beim Kraftwerksbetrieb sowie bei der Behandlung (einschließlich Ablagerung) nuklearer Abfälle weithin abgelehnt. Die Ablehnung erfolgt ungeachtet des Umstands, dass zahlreiche Industrie- und Schwellenländer den in Deutschland verbreiteten antinuklearen Rigorismus nicht teilen und an der Kernenergienutzung festhalten, sie vielfach sogar ausbauen. Auch moderne Kernkraftwerke mit weiter verbessertem Sicherheitsstandard werden hierzulande nichts daran ändern, dass sich eine Abkehr von der Strategie des Verzichts auf die Kernenergienutzung nur schwer durchsetzen lässt, weil mit erheblichem Widerstand zu rechnen ist. Zu viele müssten über ihren politischen Schatten springen, einige sogar einen Teil ihrer politischen Identität aufgeben.

Da die Kernenergienutzung in Deutschland verbreitet, teilweise nachgerade leidenschaftlich abgelehnt wird, könnte es nahe liegen, den Bau von Kohlekraftwerken voranzutreiben, um die Energieversorgung sicherzustellen. Doch stoßen Kohlekraftwerke insbesondere wegen ihrer CO_2-Emissionen, die dem Klimaschutzanliegen widersprechen, ebenfalls auf erhebliche Vorbehalte. Dass der Wirkungsgrad dieser Anlagen inzwischen deutlich verbessert werden konnte, vermag die Vorbehalte nicht entscheidend zu reduzieren. Wie sich die Dinge entwickeln, wenn die Abscheidung und Speicherung der CO_2-Emissionen zu einer praxistauglichen Option für eine breite Anwendung herangereift ist, bleibt abzuwarten.

Wer dafür plädiert, sowohl auf Kernkraftwerke als auch auf Kohlekraftwerke zu verzichten, trägt die Darlegungslast hinsichtlich der Frage, auf welche Weise der Strombedarf gedeckt werden soll. Die hierzu unterbreiteten Lösungsvorschläge beziehen sich gewöhnlich auf Energieeinsparungen und Effizienzverbesserungen (einschließlich Kraft-Wärme-Koppelung) sowie vor allem auf den erhöhten Einsatz erneuerbarer Energien. Dass die vorgeschlagenen Maßnahmen sinnvoll, sachgerecht und weiterführend sind, soll hier keinesfalls in Abrede gestellt, sondern – im Gegenteil – ausdrücklich hervorgehoben werden. Entscheidend ist allein, ob sie genügen, um die erforderliche (d. h. quantitativ ausreichende und ökonomisch tragbare) Energieversorgung an einem im globalen Wettbewerb stehenden Industriestandort zu gewährleisten.

Zweifel ergeben sich daraus, dass auch die verstärkte Nutzung der erneuerbaren Energien beträchtlichen Zielkonflikten ausgesetzt ist, wie beispielsweise der Widerstand gegen die Errichtung von Windkraftanlagen anschaulich belegt. Zwar werden diese Anlagen in abstrakten energie- und klimapolitischen Diskussionen vielfach als ökologische Alternative zu Kohle- und Kernkraftwerken besonders gerühmt. Geht es jedoch um die konkrete Frage der Anlagenerrichtung, so zeigt sich, dass eine breite

Gegnerschaft besteht, die mit hohem Engagement operiert und ihren Abwehrkampf bemerkenswerterweise hauptsächlich mit Umweltschutz-, insbesondere Naturschutzargumenten bestreitet. Die Gegnerschaft reicht dabei tief in die öffentliche Verwaltung hinein, was in dem Umstand deutlich zum Ausdruck kommt, dass die Träger der Regional- und Bauleitplanung jenseits aller politischen Rhetorik vielerorts eine auffallend restriktive Standortausweisung praktizieren. Gerügt wird an der Windkraftnutzung neben Lärmemissionen, Gefährdungen der Avifauna etc. vor allem die Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. Windkraftanlagen sollen möglichst an Standorten errichtet werden, wo sie keiner sieht, was freilich bei Binnenlandstandorten insofern eine veritable Herausforderung darstellt, als die Nabenhöhe moderner Anlagen deutlich mehr als 100 m beträgt und sich die windgünstigsten Verhältnisse zudem gewöhnlich auf Anhöhen befinden. Aber dies sind Kleinigkeiten im Vergleich zu den auf der Grundlage der Solarthermie arbeitenden sog. Aufwindkraftwerken, bei denen kaminartige Röhren von 1000 m Höhe im Gespräch sind, deren Errichtung – wie es heißt – keine besondere technische Herausforderung mehr darstellt. Doch sollen derartige futuristische Varianten hier nicht weiter vertieft werden.

Ähnlich wie die Windkraftnutzung steht auch die Wasserkraftnutzung, deren Potential in Deutschland ohnehin weitgehend ausgeschöpft ist, in einem tiefreichenden Zielkonflikt mit dem Naturschutz. Selbst bei der Nutzung der Sonnenenergie ergeben sich Zielkonflikte, wie die aufkommende Kritik an den sog. Solarplantagen zeigt. Ein Hoffnungsträger könnten die Nawaros sein. Wer jetzt, meine Damen und Herren, an einen nordamerikanischen Indianerstamm denkt, unterliegt einer trügerischen Assoziation. Es handelt sich – wie klarstellend angemerkt sei – um die geläufige Abkürzung für nachwachsende Rohstoffe.

Durch die Ausweitung der Anbauflächen für Energiepflanzen, insbesondere für Mais und Raps, verschärft sich der Konflikt mit der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion. Zudem zeichnen sich einseitige Anbaustrukturen und damit eine Monotonisierung der Kulturlandschaft ab, wie an den Maisgürteln um Biogasanlagen bereits zu erkennen ist. Inwieweit sich die einseitige landwirtschaftliche Nutzung großer Flächen nachteilig auf die Qualität der Böden (namentlich auf deren Humusgehalt) auswirkt, bedarf noch näherer naturwissenschaftlicher Untersuchungen. Auf internationaler Ebene stellt der vermehrte Anbau von Energiepflanzen überdies eine zusätzliche Bedrohung für den Bestand der tropischen Regenwälder dar.

Wie aus den skizzierten Zusammenhängen hervorgeht, sind auch der Nutzung der erneuerbaren Energien Grenzen gesetzt, so dass sich die herkömmlichen Energiequellen einschließlich der Kernenergie nicht ohne weiteres ersetzen lassen. Dabei ist über die Fragen, wie mit den erneuerbaren Energien die Versorgungsgrundlast verlässlich abgedeckt werden soll und welche Bedeutung den Kosten der Stromerzeugung und -verteilung zukommt, noch gar nicht geredet worden. Insbesondere die Kostenfrage führt regelmäßig zu lebhaften Auseinandersetzungen, deshalb darf sie gerade bei den Bitburger Gesprächen nicht ausgespart bleiben. Da die Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien vergleichsweise kostenträchtig ist, hätte sie ohne die im Erneuerbare-Energien-Gesetz vorgesehene wirtschaftliche Unterstützung keine Marktchance. Der

in diesem Gesetz zum Ausdruck kommende Eingriff des Staates in das Marktgeschehen wird häufig kritisiert, zumal er sich Strompreis erhöhend auswirkt. Doch lässt sich die staatliche Intervention auch in der Weise deuten, dass lediglich für eine Anschubfinanzierung gesorgt werden soll mit dem Ziel, der Nutzung der erneuerbaren Energien hinreichende Entwicklungschancen zur Erlangung von Wettbewerbsfähigkeit zu geben und Vorsorge zu treffen gegenüber etwaigen krisenhaften Entwicklungen der Energieversorgung auf globaler Ebene. Wer auch die mittel- und langfristige Vorsorge allein dem Markt überlassen will, wird sich mit der Frage auseinanderzusetzen haben, ob das Marktmodell überfordert sein könnte, weil es auf die Verarbeitung derartiger Vorsorgeerfordernisse strukturell nicht eingerichtet ist.

Allerdings darf nicht übersehen werden, dass es auch anders kommen könnte als hier angenommen. Denn letztlich geht es um Prognosen, Annahmen und Erwartungen, denen stets ein Unsicherheitsfaktor innewohnt. So mag nicht völlig auszuschließen sein, dass der Markt globale Zwänge im Bereich der Energieversorgung vorwegnimmt und rechtzeitig in ausreichendem Maße reagiert. Es besteht somit Ungewissheit. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf die des Öfteren propagierte These, dass die erforderliche Energieversorgung am Industriestandort Deutschland selbst im Falle eines relativ kurzfristigen Abschieds von Kohle- und Kernkraftwerken möglich sei. Welche der konträren Positionen sich später im Ergebnis als zutreffend erweist, ist letztlich offen. Darüber vermag auch die Selbstgewissheit nicht hinwegzutäuschen, mit der diese Positionen im politischen Raum von den dort konkurrierenden Kräften jeweils vertreten werden.

Die Fallkonstellation ist geeignet, beim unbefangenen Betrachter, der als Wähler vor der Frage steht, wie er sich unter energiepolitischen Gesichtspunkten entscheiden soll, deprimierende Ratlosigkeit zu erzeugen. Doch haben die Juristen für derartige Fallkonstellationen eine Lösungsstrategie anzubieten. Sie sind gewissermaßen Spezialisten für Entscheidungen unter Ungewissheit. Wenn der Jurist – wie etwa im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes – das Ergebnis noch nicht genau kennt, so wägt er ab. In unserem Fall wäre abzuwägen zwischen den Nachteilen, die entstünden, wenn der Industriestandort Deutschland den kurzfristigen Ausstieg aus Kohle- und Kernkraftwerken durchaus verkraften könnte, aber derartige Anlagen vorerst noch errichtet würden, sowie den Nachteilen, die entstünden, wenn die Stromerzeugung aus Kernkraft und Kohle kurzfristig eingestellt oder drastisch reduziert würde, aber sich später herausstellte, dass aufgrund dieser Maßnahme die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet ist. Die Zusammenhänge lassen sich freilich auch mit geringerem juristischen Sprachaufwand ausdrücken. Denn im Grunde geht es um die Frage, welches Versorgungsrisiko wir bei einer Energiewende hinzunehmen bereit sind. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass dieses Risiko umso höher ist, je abrupter die Energiewende vollzogen wird.

Die zweite zentrale Frage in der aktuellen energiepolitischen Diskussion – und zugleich auch bei diesen Bitburger Gesprächen – betrifft den Wettbewerb auf dem nationalen Energiemarkt. Die Wettbewerbslage wird vielfach als unbefriedigend empfunden, weil vier große Energiekonzerne, die nicht nur Elektrizität erzeugen, sondern

auch die überregionalen Verteilungsnetze betreiben, hohe Marktanteile innehaben. Die Kontrolle über die Verteilungsnetze ermöglicht es nach verbreiteter, insbesondere auch von der EU-Kommission geteilter Einschätzung, Konkurrenten den Zugang zum Energiemarkt zu erschweren und auf diese Weise den Wettbewerb zu behindern. Hieraus resultiert die Gefahr, dass es in Deutschland zu einer Oligopolrendite und damit zu einem erhöhten Strompreisniveau kommt, was gewerbliche und private Verbraucher gleichermaßen belastet.

Während weitgehend Einigkeit über die Diagnose besteht, dass die Wettbewerbsstrukturen und sonstigen Rahmenbedingungen des Energiemarkts verbesserungsbedürftig sind, wird die Frage, wie die Energiemarktreform auszugestalten sei, höchst unterschiedlich beurteilt. Zwar fehlt es nicht an Vorschlägen für Reformmaßnahmen, wobei ein Vorschlag, nämlich die Verschärfung der energiewirtschaftlichen Preismissbrauchsaufsicht, unlängst durch eine entsprechende Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen bereits verwirklicht worden ist. Doch sind die vorgeschlagenen Maßnahmen einschließlich der bereits erfolgten Gesetzesänderung mehr oder minder umstritten. Im Mittelpunkt des Streits steht die namentlich von der EU-Kommission angestrebte Entflechtung der Energiekonzerne im Sinne einer Trennung von Energieproduktion und Netzbetrieb, die über das bisher bestehende konzerninterne Maß deutlich hinausgeht. Durch die Entflechtung sollen nicht zuletzt auch der grenzüberschreitende Netzausbau und damit der internationale Wettbewerb stimuliert werden. Gegenwärtig werden vor allem drei Entflechtungsmodelle erörtert, und zwar

(1) die strikte eigentumsrechtliche Trennung von Produktion und Netz durch eine entsprechende Aufteilung der Konzerne (Ownership-Unbundling bzw. Englisches Modell),

(2) die Einsetzung eines unabhängigen Betreibers mit der Folge, dass der Mutterkonzern zwar noch das Netzeigentum, aber keine Kontrolle mehr über den Netzbetrieb hat (ISO Independent System Operator-Modell bzw. Schottisches Modell), sowie

(3) eine stärkere finanzielle, unternehmerische, personelle und rechtliche Trennung von Netz und Betrieb unter dem Dach des Mutterkonzerns („Dritter Weg" bzw. Französisches Modell).

In der öffentlichen Diskussion zur Energiemarktreform wird ferner vorgeschlagen, den Energiekonzernen zu verbieten, ihre Kraftwerkskapazitäten zu erweitern, damit neue Anbieter bessere Marktchancen erhalten. Weitere Vorschläge betreffen den Zwangsverkauf von Kraftwerkskapazitäten und Stadtwerkebeteiligungen durch die Energiekonzerne sowie die Optimierung der Netzregulierung.

Mit den derzeit auf nationaler und supranationaler Ebene erwogenen Maßnahmen zur Energiemarktreform sind regelmäßig Eigentumseingriffe verbunden. Sofern sie nicht ausnahmsweise als förmliche Enteignung ausgestaltet werden, handelt es sich nach deutscher Dogmatik um Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums, bei denen der Gesetzgeber über einen nicht unerheblichen Gestaltungsspielraum verfügt. Sorgt der Gesetzgeber für einen finanziellen Ausgleich, kann er seinen Gestaltungsspielraum sogar noch erweitern. Handelt er aufgrund zwingender Vorgaben der

EU, die ihm keinen Umsetzungsspielraum lassen, sind zudem nicht die deutschen Grundrechte, sondern das europäische Recht maßgeblich. Auf supranationaler Ebene gibt es jedoch noch keine gefestigte Grundrechtsdogmatik, andererseits steht dort – wie wir wissen – das Wettbewerbsprinzip hoch im Kurs. Infolgedessen deutet einiges darauf hin, dass hoheitlichen Eigentumseingriffen zur Herstellung oder Verbesserung von Wettbewerb nach europäischen Rechtsmaßstäben keine besonders hohen Hürden entgegenstehen.

Wie es sich mit den Hürden nach nationalen Rechtsmaßstäben verhält, können wir beispielsweise anhand des Gesetzentwurfs diskutieren, den das Land Hessen vor ca. vier Wochen beim Bundesrat eingebracht hat. In diesem Entwurf wird mit schwerem Gerät gearbeitet. Es ist vorgesehen, in das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen eine Vorschrift folgenden Inhalts einzufügen (§ 41 a Abs. 1 Satz 1): „Ist auf einem Markt mit gesamtwirtschaftlicher Bedeutung ein Unternehmen marktbeherrschend und ist auf absehbare Zeit kein wesentlicher Wettbewerb auf diesem Markt zu erwarten, kann das Bundeskartellamt anordnen, dass das marktbeherrschende Unternehmen innerhalb angemessener Frist bestimmte Teile seines Vermögens veräußern ... muss, wenn dies eine spürbare Verbesserung der Wettbewerbsbedingungen erwarten lässt." Zur Vereinbarkeit mit dem grundrechtlichen Eigentumsschutz (Art. 14 GG) heißt es in der Entwurfsbegründung: „Bei der Veräußerung von Unternehmensteilen an Dritte besteht die Entschädigung im Verkaufserlös. Dabei ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass in Anbetracht der besonderen Umstände der erzielte Erlös ggf. unterhalb des Marktwertes liegt." Angemerkt sei, dass diese Argumentation jedenfalls nicht in offenkundiger Weise mit Art. 14 GG kollidiert. Mehr möchte ich dazu jetzt nicht sagen, um zu vermeiden, dass am heutigen Vormittag bereits die Diskussion vom Nachmittag geführt wird, wenn Herr Staatsminister Dr. *Rhiel* zu uns sprechen wird.

Bei den Auseinandersetzungen um die Bewältigung des Energie- und Klimaschutzdilemmas geht es im Übrigen nicht nur darum, welche inhaltlichen Lösungskonzepte vorzugswürdig sind. Vielmehr wird auch die Frage aufgeworfen und erörtert, ob der institutionalisierte demokratische Willensbildungs- und Entscheidungsprozess um zusätzliche prozedurale Elemente ergänzt werden sollte. So wird beispielsweise vorgeschlagen, dass sich Stromanbieter, Politik und Verbraucher gleichsam an einem Runden Tisch zusammenfinden sollten, um gemeinsam einen „Energiepakt" zu erarbeiten.

Was die Zielsetzung unserer Tagung anbelangt, so kann es angesichts der zunehmend offerierten Konzepte und Reformvorschläge sowie der dynamischen Entwicklung der öffentlichen Diskussion zu Energie- und Klimaschutzfragen hauptsächlich nur um eine Zwischenbilanz und Momentaufnahme gehen. Die Politik befindet sich derzeit bei wesentlichen Fragen noch im Stadium der Lösungssuche. Die 51. Bitburger Gespräche sollen Aufschluss darüber erbringen, wie weit die Politik bei ihren Suchbemühungen bisher vorangeschritten ist. Dies bedeutet, dass unsere Tagung eine ausgeprägte politische Dimension aufweist. Erst wenn sich im politischen Raum hinreichend konkrete Lösungsmodelle abzeichnen, nimmt gewöhnlich der Jurist seine Arbeit auf und untersucht die Zulässigkeit der Modelle sowie deren rechtliche Ausgestaltungsmöglichkeiten. Den beiden vorgesehenen juristischen Referaten im Programm

unserer Tagung fällt indes eine andere Aufgabe zu. Diese besteht darin, wichtige Teile des rechtlichen Rahmens zu vermessen, innerhalb dessen sich die Lösungen bewegen müssen, nach denen die Politik derzeit eifrig sucht.

Die Wirtschaftsunternehmen befürchten, dass sie sich in den kommenden Jahren zunehmend auf neue rechtliche Anforderungen einstellen müssen, die mehr oder minder kurzfristig festgelegt werden. Dies gefährdet die unternehmerische Planungssicherheit, die eine wesentliche Grundlage für den langfristigen Erfolg ökonomischen Wirkens darstellt. Professor *Michael Kloepfer* wird sich mit der Frage befassen, inwieweit die Unternehmen davor geschützt sind, dass die rechtlichen Rahmenbedingungen ihrer Tätigkeit von den Normgebern in kurzen Taktfolgen umgestaltet werden.

Zu den angesprochenen Normgebern gehört namentlich auch die EU. Diese hat sich bereits in der Vergangenheit auf dem Gebiet des Klimaschutz- und Energierechts tatkräftig engagiert, wobei lediglich auf die Richtlinie zum Emissionshandelssystem sowie den gegen Ende des Jahres 2006 erfolgten Vorstoß zur Verschärfung der Reduktionsziele des Nationalen Allokationsplans II hingewiesen sei. Es ist davon auszugehen, dass das „Brüsseler" Engagement künftig keineswegs nachlässt, sondern eher noch ausgeweitet wird. Allein die Umsetzung der Formel „Dreimal 20 bis 2020" erfordert ein umfangreiches rechtliches Maßnahmenprogramm. Mit dieser Formel wird vielfach das ambitionierte Ziel der EU gekennzeichnet, bis zum Jahr 2020 den Energieverbrauch und den Treibhausgasausstoß um jeweils 20 % zu senken und den Anteil der erneuerbaren Energien am Gesamtverbrauch auf 20 % zu erhöhen. Professor *Andreas Haratsch* wird uns im zweiten juristischen Vortrag näher darüber informieren, wie es sich mit den Kompetenzen der EU auf dem Gebiet von Energiepolitik und Klimaschutz verhält.

Alle weiteren Vorträge bewegen sich außerhalb der Rechtswissenschaft. Dies gilt auch für den Eröffnungsvortrag, der die dominante Klimaschutzdebatte aufgreift. Staatssekretär a. D. Dr. *Joachim Wuermeling* wird der Herausforderung nachgehen, die der Klimaschutz für den nationalen und internationalen Energiemarkt bildet. Es folgt der Vortrag von Herrn Staatsminister a. D. *Ernst Schwanhold*, BASF, über die Bedeutung der Energieversorgung für die Qualität eines Wirtschaftsstandorts. Im Vordergrund stehen hierbei die Belange der gewerblichen Verbraucher, insbesondere der industriellen Großverbraucher. Den Verbraucherbelangen der privaten Haushalte ist der Vortrag von Staatsministerin a. D. Professorin *Edda Müller* gewidmet. Frau *Müller* war bis Ende Juli 2007 Vorstand des Verbraucherzentrale Bundesverbands. Gegenstand der Vorträge von Staatsminister Dr. *Alois Rhiel* und Hauptgeschäftsführer des BDEW Dr. *Eberhard Meller* ist die Energiemarktreform. Die Erwartungen gehen hierbei dahin, dass uns zwei markante Positionen unterschiedlicher inhaltlicher Ausrichtung vorgestellt werden, die einen hohen Diskussionsbedarf aufweisen. Gleiches gilt für den morgigen Vormittag, wenn sich zum Abschluss unserer Tagung Staatsminister *Walter Hirche* sowie der Bundesvorsitzende von Bündnis 90/Die Grünen, *Reinhard Bütikofer*, in ihren energiepolitischen Vorträgen der großen aktuellen Streitfrage zuwenden, wie der Energiemix der Zukunft ausgestaltet werden sollte.

Meine Damen und Herren, wir sind den Referenten sehr dankbar, dass sie sich bereit erklärt haben, an den Bitburger Gesprächen mitzuwirken und uns ihre Sicht der Dinge zu schildern. Wir freuen uns, dass sie uns an ihrer Fachkompetenz, ihren Überlegungen und praktischen Erfahrungen teilhaben lassen. Wir werden ihnen – wie es der Tradition der Bitburger Gespräche entspricht – teils zustimmen, teils widersprechen, ja auch mit ihnen streiten. Wir sind aber überzeugt davon, dass sie zum Ringen um den Ausweg aus dem energie- und klimaschutzpolitischen Labyrinth der Zielkonflikte wichtige Gesichtspunkte und Anregungen beizutragen haben.

Eröffnet wird das Sachprogramm unserer Tagung mit dem Vortrag von Herrn Staatssekretär a. D. Dr. *Joachim Wuermeling* zum Thema „Der nationale und internationale Energiemarkt vor der Herausforderung des Klimaschutzes". Herr Dr. *Wuermeling*, Sie haben das Wort.